

Einkaufsbedingungen der Mugler Masterpack GmbH

1. Geltung

- 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Leistungen oder Leistung schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihre Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Bestellungen

- 2.1. Es gilt allein der Inhalt unserer Bestellungen in Textform. Mündliche, insbesondere telefonisch erteilte Bestellungen oder auch Nebenabreden werden erst durch unsere Bestätigung in Textform gültig und können auch nicht als eine stillschweigende Aufhebung des Schriftformerfordernisses ausgelegt werden. Nur Lieferabrufe bei Rahmenaufträgen gemäß nachfolgend Ziff. 3 können auch mündlich erfolgen.
- 2.2. Wir sind an unsere Bestellungen höchstens vierzehn Tage ab Eingang beim Lieferanten gebunden. Der Liefervertrag ist abgeschlossen, wenn innerhalb dieser Frist eine Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform bei uns eingeht. Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, gelten die abweichenden Angaben nur, wenn sie ausdrücklich in Textform von uns anerkannt werden.

3. Rahmenaufträge

- 3.1. Bei langfristigen Lieferverträgen (Rahmenaufträge) verpflichtet sich der Lieferant, aus der bestellten Liefermenge auf Abruf bestimmte Teilmengen zu liefern.
- 3.2. Eine Vorausfertigung darf generell nur bis zum nächsten geplanten Abwurf vorgenommen werden, darüber hinausgehende Fertigungen bzw. ggf. erforderliche Vormaterialdispositionen nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung, damit technische Änderungen in die jeweils laufende Serie einfließen können.

4. Auftragsausführung

- 4.1. Der Lieferant führt die Aufträge durch eigene Mitarbeiter in seiner eigenen Betriebsstätte aus; zu einer Verlagerung der Fertigung an einen anderen Ort ist er – sofern nicht bei Vertragsschluss mit uns vereinbart – nur nach unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt. Die Erteilung von Unteraufträgen an Dritte ist nur nach unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.
- 4.2. Wir sind jederzeit nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in die den Liefergegenstand betreffende Fertigung und Qualitätskontrolle und die Qualitätsaufzeichnungen des Lieferanten Einsicht zu nehmen.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- 5.1. Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und gelten für die gesamte Bestellung bzw. den gesamten Rahmenauftrag. Zu den bei einer Bestellung vereinbarten Preisen kommt stets die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer hinzu. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung mit ein.
- 5.2. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 5.3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 5.4. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten ein oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziff. 5.3. genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 5.5. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz gemäß § 247 BGB.

6. Liefertermine

- 6.1. Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung von Lieferterminen ist das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort.
- 6.2. Hat der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht eingehalten und haben wir ihm zur Lieferung erfolglos eine angemessene Frist gesetzt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 6.3. Bei vom Lieferanten zu vertretender Lieferverzögerung sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Nettolieferwerts pro Tag, maximal 5 % des Lieferwerts, zu verlangen. Zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleiben wir berechtigt; dem Lieferanten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass uns ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

- 6.4. Droht eine Lieferverzögerung, muss uns der Lieferant umgehend hierüber informieren.

7. Lieferung

- 7.1. Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an unsere Geschäftsadresse oder – wenn abweichend – ausschließlich an den von uns angegebenen Lieferort. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant.
- 7.2. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für uns günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration (zum Warenwert) zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.

8. Mängelrechte (Gewährleistung)

- 8.1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware die in unserer Bestellung aufgeführte Beschaffenheit hat, dem neusten Stand der Technik und den für die Warenverwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht und keine Rechte Dritter verletzt.
- 8.2. Mängel der gelieferten Ware, soweit sie bei der Untersuchung im Rahmen unseres regulären Geschäftsablaufs festgestellt werden können, zeigen wir dem Lieferanten innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Ware an. Mängel, die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigen wir innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge an den Lieferanten.
- 8.3. Ist eine an uns gelieferte Ware mangelhaft, konnte der Mangel jedoch erst bei unserem Abnehmer festgestellt werden, so wird zu unseren Gunsten vermutet, dass der von unserem Abnehmer gerügte Mangel bereits bei Lieferung der Ware an uns gemäß § 445a Abs. 1 BGB vorhanden war, es sei denn, dass unser Lieferant das Gegenteil beweist.
- 8.4. Im Übrigen gelten die uns zustehenden gesetzlichen Mängelrechte, für deren Verjährung insbesondere § 445b BGB. Der Lieferant haftet uns auch für sämtlichen aus der Verletzung einer vertraglichen Pflicht entstandenen Schaden einschließlich Folgeschäden.

9. Produkt- und Produzentenhaftung

Der Lieferant stellt uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf Produktschäden beruhen, die ihre Ursache in einer von ihm gelieferten mangelhaften Ware haben. Der Lieferant erstattet uns weiter die Kosten für aus diesem Grund von uns einzuleitende Maßnahmen, insbesondere Warnhinweise jeder Art an unsere Abnehmer und Rückrufaktionen.

10. Schutzrechte

Der Lieferant stellt uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung gewerblicher Schutzrechte im Zusammenhang mit seiner Lieferung beruhen, wenn er die Verletzung kannte oder kennen musste.

11. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung wirksam.

12. Beigestellte Unterlagen und Gegenstände, Vertraulichkeit

- 12.1. Sämtliche Unterlagen und Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Ausführung von Bestellungen überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung der Bestellungen sind uns diese Unterlagen und Gegenstände kostenfrei zurückzusenden.
- 12.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung unserer Bestellungen erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für uns zu verwenden und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen.

13. Einhaltung von Gesetzen

- 13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 13.2. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 13.3. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem Punkt 13. enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 14.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 14.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Parteien der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind aber auch berechtigt, am Sitz unseres Lieferanten zu klagen.